

Signalisierung von Gehwegen mit Freigabe für den Radverkehr

Frage:

Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Alle Dokumente über die Signalisierung von Gehwegen mit Freigabe für den Radverkehr an Lichtsignalanlagen bezogen auf das zu zeigende Sinnbild.

Antwort:

In Schleswig-Holstein bestehen keine landesspezifischen Regelungen bzgl. der Signalisierung von Gehwegen mit Freigabe für den Radverkehr. Die Signalisierung richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO). Gemäß VwV-StVO zu § 37 Abs. 2 StVO (Rn. 52) gilt zur gemeinsamen Signalisierung des Fußgänger- und Radverkehrs Folgendes:

In den roten und grünen Lichtzeichen der Fußgängerlichtzeichenanlage werden jeweils die Sinnbilder für Fußgänger und Radfahrer gemeinsam gezeigt oder neben dem Lichtzeichen für Fußgänger wird ein zweifarbiges Lichtzeichen für Radfahrer angebracht; beide Lichtzeichen müssen jeweils dieselbe Farbe zeigen. Vgl. im Übrigen zur Signalisierung für den Radverkehr die Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA).

Bei den RiLSA handelt es sich um kostenpflichtige Richtlinien der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Laut RiLSA (Kapitel 2.3.1.6) ist auf Gehwegen mit zugelassenem Radverkehr die gemeinsame Signalisierung mit dem Fußgängerverkehr einzusetzen. Die gemeinsame Signalisierung von Fußgängern und Radfahrern muss in den Leuchtfeldern der Signalgeber durch kombinierte Sinnbilder für Fußgänger und Radfahrer gekennzeichnet werden.